

„In a democracy any law which proscribes consensual behaviour will need justification" (Walmsley & White, *Sexual Offences, Consent and Sentencing*, Home Office Research Study No. 54, London 1979, p. 5)

„Das Gesetz billigt nicht alles, was es nicht straft" (Richterregel des im Jahre 1552 verstorbenen schwedischen Reformators *Olaus Petri*, mit denen noch heute alljährlich die offiziöse schwedische Gesetzessammlung beginnt)

#### 4.

### GRUNDRECHTLICHE BEWERTUNG

## 4. GRUNDRECHTLICHE BEWERTUNG

### 4.1 Mindestalter 14 Jahre (§§ 206, 207, 208 1. Alt. StGB)

#### 4.11 Sexuelle Beziehungen mit Körperkontakt (§§ 206, 207 StGB)

##### (1) Rechtsentwicklung in Österreich

###### *Strafrechtskommission*

Die heute gültige Mindestaltersgrenze für sexuelle Beziehungen von 14 Jahren entspricht der Empfehlung der Strafrechtskommission, die insoweit an der seit dem 19. Jahrhundert bestehenden Regelung festgehalten hat.<sup>1</sup>

Das Leitmotiv für diese Altersgrenze sah sie im Schutz der noch nicht geschlechtsreifen Personen<sup>2</sup>, weshalb ein Mitglied der Kommission auch den Antrag eingebracht hat, keine starre Altersgrenze festzulegen, sondern statt dessen im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit<sup>3</sup> auf die individuelle „körperliche und seelische Reife zum Geschlechtsverkehr"<sup>4</sup> abzustellen.

Obwohl eine solche Fassung den Schutzgedanken, der dem Tatbestand zu Grunde liegt, deutlicher zum Ausdruck brächte<sup>5</sup>, hat die Kommission den Vorschlag u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit<sup>6</sup> mit großer Mehrheit<sup>7</sup> abgelehnt und an der fixen Altersgrenze festgehalten.<sup>8</sup>

Sie hat jedoch dem Grundgedanken des Antrags insofern teilweise Rechnung getragen als sie eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf fahrlässige Begehungsweisen u.a. mit der Begründung abgelehnt hat<sup>9</sup>, daß ein Irrtum über das Alter meist gerade in jenen Fällen auftritt, wo ein Jugendlicher, obwohl noch unter 14 Jahre alt, auch äußerlich erkennbar schon geschlechtsreif ist; somit gerade dort wo die Strafbarkeit ohnehin problematisch erscheint, wenn man vom Leitmotiv des Schutzes geschlechtsunreifer Personen ausgeht.<sup>10</sup>

### ***Weitere Entwicklung***

Die allgemeine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren ist auch später in Österreich nie ernsthaft in Frage gestellt worden.<sup>11</sup> Die Ministerialentwürfe aus den Jahren 1964 und 1966 sowie die Regierungsvorlage aus dem Jahre 1971 haben eine Erhöhung des Mindestalters auf 15 oder 16 Jahre sogar ausdrücklich abgelehnt<sup>12</sup>.

Zuletzt hat die Bundesregierung 1992 in ihrem unter Beiziehung von Experten erarbeiteten Bericht über Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornographie<sup>13</sup> festgestellt, daß „[d]ie geltenden Strafbestimmungen des StGB zur Hintanhaltung von sexuellem Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen [...] nach einhelliger Expertenmeinung ausreichend [sind], sodaß in diesem Bereich kein Regelungsbedarf besteht“.<sup>14</sup>

Notwendig wäre es hingegen, „den Schutz der von einer Straftat betroffenen Kinder wesentlich zu verbessern“<sup>15</sup>, insbesondere durch Einschränkung der behördlichen Anzeigepflichten, durch Ausweitung von Zeugnisentschlagungs- und -verweigerungsrechten sowie einer „schonenderen (mittelbaren) Durchführung von Vernehmungen“<sup>16</sup> im Strafprozeß<sup>17</sup> sowie durch „öffentliche Information, eine offene und sachliche Sexualaufklärung von Kindern und Jugendlichen, Stärkung ihres Selbstbewußtseins und Bewußtmachung ihres Selbstbestimmungsrechts“ wie auch der Einrichtung und Förderung von Kinderschutzzentren und anderen Notunterbringungs- und Zufluchtsstätten.<sup>18</sup> Diese Notunterkünfte müßten „unter Kindern und Jugendlichen hinreichend bekanntgemacht werden“<sup>19</sup>.

Der Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1968, die für Vaginalverkehr (nicht jedoch für andere sexuelle Kontakte) das Mindestalter auf 15 Jahre anheben wollte,<sup>20</sup> war insofern kein Erfolg beschieden. Sie hatte auf die weitere Rechtsentwicklung in diesem Bereich keinen Einfluß.

## **(2) Internationale Rechtsentwicklung**

### **(a) Internationales Recht**

Allgemeine Mindestaltersgrenzen für sexuelle Beziehungen waren bisher nicht Gegenstand internationaler Vereinbarungen oder der Arbeit internationaler Organisationen.

Das internationale Recht beschränkt sich im wesentlichen darauf, ganz allgemein einerseits das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung seines Privatlebens und andererseits das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung zu normieren. Nur im Bereich des Mädchenhandels bestehen konkretere Normen.

#### ***Konventionen gegen Mädchenhandel***

So haben sich die Konventionen über den „Mädchenhandel“<sup>21</sup> zum Ziel gesetzt, die Verbringung minderjähriger Frauen über Staatsgrenzen zum Zwecke der Prostitution, selbst mit deren Einverständnis, durch Strafandrohung hintanzuhalten<sup>22</sup>.

#### ***UN-Kinderrechtskonvention***

Die UN-Kinderrechtskonvention aus 1989 verpflichtet die Unterzeichnerstaaten,

- Kinder und Jugendliche „entsprechend ihres Alters und ihrer Reife“ über sich selbst bestimmen zu lassen (Art. 12<sup>23</sup>,<sup>24</sup>) und
- ihre „Privatheit“ vor „willkürlichen Eingriffen“ zu bewahren (Art. 16<sup>25</sup>), sowie
- sie vor „allen Formen sexueller Ausbeutung und sexueller Mißhandlung“ zu schützen (Art. 34<sup>26</sup>).

Die Staaten haben sich dabei primär am Wohl des Kindes zu orientieren (Art. 3<sup>27</sup>), insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen zur bestmöglichen Genesung und sozialen Wiedereingliederung von Kindern zu treffen, die Opfer von Ausbeutung oder Mißhandlung geworden sind (Art. 39<sup>28</sup>).

Konkretere Regelungen zum Schutze der sexuellen Freiheit und Integrität von Kindern und Jugendlichen trifft die Konvention nicht.<sup>29</sup>

## ***Europarat***

Der Europarat hat zur Frage eines sexuellen Mindestalters noch nicht Stellung genommen.

Auf der 15. *Kriminologischen Forschungskonferenz* im Jahre 1982 hat sich Berichterstatter Horstkotte jedoch der Frage sexualstrafrechtlicher Altersgrenzen angenommen und empfohlen, sexuelle Kontakte mit Kindern vor der Pubertät strafbar zu belassen. Im Interesse des Opferschutzes seien jedoch besonders kurze Verjährungsfristen sowie Verfahrensänderungen nach israelischem Vorbild<sup>30</sup> vorzusehen, insbesondere sei eine strenge Filterung, etwa durch Opportunitäts- und Antragsprinzip, erforderlich, um nicht mehr Schaden als Nutzen zu stiften. Eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren sei ausreichend.<sup>31</sup>

## ***Europäische Union***

Auch die Institutionen der EU haben nicht zur Frage eines allgemeinen Mindestalters für sexuelle Beziehungen Stellung genommen.

Soweit sie sich mit der Frage des Jugendschutzes im Sexuellen überhaupt beschäftigt haben, bleiben sie weitgehend im Allgemeinen.

So verlangte das Europäische Parlament 1992 als Inhalt einer „*Gemeinschafts-Charta über die Rechte des Kindes*“<sup>32</sup>

- die Meinung des ausreichend reifen Kindes bei allen Entscheidungen, die es betreffen, zu berücksichtigen<sup>33</sup>,
- es vor ungerechtfertigten Eingriffen in sein Privatleben zu bewahren<sup>34</sup> und
- es vor „allen Formen sexueller Sklaverei, Gewalt oder Ausbeutung“ - insbesondere in den Bereichen Pornographie und Prostitution - zu schützen<sup>35</sup>.

Darüberhinaus seien Kinder vor sexuellen Krankheiten zu bewahren, insbesondere - durch Sexualerziehung - Maßnahmen zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten zu treffen.<sup>36</sup> In seiner Resolution zur „*Gewalt gegen Frauen*“ aus dem Jahre 1986<sup>37</sup> hat das Europäische Parlament gefordert,

- daß alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz des Opfers im Strafverfahren zu gewährleisten,<sup>38</sup>

- daß kurzfristige Zufluchtsmöglichkeiten ausgebaut und darüber, etwa durch Verfügbarkeit eines „Kindertelefons“ mit einer gemeinschaftsweit einheitlichen Telefonnummer, ausreichend informiert wird<sup>39</sup> sowie
- Selbsthilfegruppen finanziell zu unterstützen<sup>40</sup>.

Bestehen zwischen Täter und Opfer intime Beziehungen, so müsse geprüft werden, ob das Opfer die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Täter wünscht.<sup>41</sup>

Zum materiellen Strafrecht äußert sich aber auch diese Resolution nur in ganz spezifischen Bereichen. Das Parlament fordert darin die harte Bestrafung

- von Personen, die Heranwachsende zur Prostitution anhalten<sup>42</sup> sowie
- der Herstellung von pornographischen Werken, bei denen Kinder und Jugendliche ausgenutzt werden.<sup>43</sup>

Weitergehende Aussagen trifft das Parlament nicht. Es erblickt die Motivation der Strafgesetzgebung auf sexuellem Gebiet jedoch ganz offensichtlich im Schutz der Selbstbestimmung, nicht im Schutz der Sittlichkeit an sich. Das geht aus dem Vorschlag hervor, „daß die getrennte Sittengesetzgebung abgeschafft wird und die verschiedenen Formen sexueller Gewalt in andere Paragraphen des Strafrechts bzw. des Zivilrechts aufgenommen werden“.<sup>44</sup>

### **(b) Nationale Rechtsordnungen**<sup>45</sup>

#### ***Positives Recht***

Alle europäischen Rechtsordnungen stellen sexuelle Beziehungen mit geschlechtsunreifen Kindern unter Strafe, wenn auch die Sanktionen sehr unterschiedlich sind.<sup>46</sup> Für sexuelle Beziehungen mit geschlechtsreifen Jugendlichen kann dies jedoch nicht festgestellt werden.

5 der 57 europäischen Strafrechtsordnungen (2<sup>47</sup> im Europarat) haben die individuelle Geschlechtsreife als Kriterium der Strafbarkeit gewählt,<sup>48</sup> die große Mehrheit hat sich jedoch für eine feste Altersgrenze entschieden, die zwischen 12 und 17 Jahren liegt.

#### **Straflosigkeit von sexuellen Kontakten ohne „Verführung“, ohne Zwang und außerhalb Autoritätsverhältnissen**<sup>49</sup>

ab dem	Europarat (%)	Gesamteuropa (%)
--------	---------------	------------------

12. Lebensjahr	3 (9,1) <sup>50</sup>	5 (8,9) <sup>51</sup>
14. Lebensjahr	15 (45,5)	28 (50,0)
15. Lebensjahr	24 (72,2)	40 (71,4)
16. Lebensjahr	33 (97,1)	56 (98,2)
17. Lebensjahr	34(100)	57 (100)

Nur wenige Länder haben die Altersgrenze bei 12 Jahren festgelegt, hingegen lassen (nahezu) die Hälfte der Rechtsordnungen Gesamteuropas wie auch der Mitgliedsstaaten des Europarates sexuelle Beziehungen ab dem 14. Lebensjahr und fast drei Viertel dieser Länder sexuelle Beziehungen ab dem 15. Lebensjahr straffrei.

Staaten mit einer Altersgrenze über dem 15. Lebensjahr stellen die Minderheit dar<sup>52</sup>, und nur ein Land Europas kennt eine allgemeine Mindestaltersgrenze, die über 16 Jahren liegt.<sup>53</sup>

Nahezu alle Rechtsordnungen lassen die Aussonderung nicht strafbedürftiger Fälle zu.<sup>54</sup>

### ***Expertenkommissionen***<sup>55</sup>

Die meisten regierungsamtlichen Expertenkommissionen, die in Europa zur Frage des sexualstrafrechtlichen Jugendschutzes eingesetzt worden sind, haben ein Mindestalter von 14 Jahren vorgeschlagen<sup>56</sup>, die holländische „Melai-Kommission“ sogar ein solches von 12 Jahren.<sup>57</sup>

Nur je eine Kommission hat sich für eine höhere Grenze von 15<sup>58</sup> bzw. 16<sup>59</sup> Jahren ausgesprochen.<sup>60</sup>

Nahezu alle Kommissionen verlangen Filterungsmöglichkeiten, um jene Fälle auszusondern, in denen ein Strafverfahren mehr Schaden als Nutzen stiftet. Zu diesem Zweck haben sie verschiedene konkrete Vorschläge gemacht, wie etwa die Verwirklichung von Antrags- oder Opportunitätsprinzip, von Widerspruchsmöglichkeiten, Strafabschensklauseln u.a.<sup>61</sup>

### ***Private Experten- und Interessenverbände***

Ein Mindestalter von 14 Jahren entspricht auch den Empfehlungen und Forderungen vieler privater Experten- und Interessenverbände.

So erachteten etwa die *Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung*<sup>62</sup> und die *Deutsche Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Sexualforschung*<sup>63</sup> in der BRD, die *Howard League*<sup>64</sup>, die *Sexual Law Reform Society*<sup>65</sup> und der *National Council for Civil Liberties*<sup>66</sup> in Großbritannien sowie der *Katholische*

*Jugendrat*<sup>67</sup> in den Niederlanden diese Altersgrenze als den besten Ausgleich zwischen dem Freiheits- und Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen.

Zum Teil gab es in Europa aber auch Bestrebungen, das starre Mindestalter durch flexiblere Regelungen zu ersetzen.

So sprachen sich etwa in England die *Joint Working Party on Pregnant Schoolgirls and Schoolgirl Mothers*<sup>68</sup> und in den Niederlanden - im Zuge einer Anhörung der Melai-Kommission im Jahre 1971 - der *Evangelische Bund für Kinderschutz*, der *Allgemeine Bund für Kinderschutz*, die *Gesellschaft für Medizinische Sexologie*, das *Niederländische Institut für sozial-sexologische Forschung (NISSO)*, das *Nationalzentrum für geistige Volksgesundheit* und die *Rechtsanwaltskammer*<sup>69</sup> für die Aufhebung der festen Mindestaltersgrenze zugunsten des Kriteriums der individuellen Einwilligung des Kindes bzw. Jugendlichen aus.<sup>70</sup>

In den Niederlanden wurde im Jahre 1979 sogar an den Justizminister eine Petition gegen die feste Mindestaltersgrenze gerichtet, die - neben zahlreichen Wissenschaftlern und Prominenten - die folgenden Organisationen unterzeichnet haben:<sup>71</sup>

- der *Niederländische Verein für Sexualreform (NVSH)*
- die *Coornhert-Liga* (Bund für Strafrechtsreform)
- die *Humanistische Verbund*
- der *Allgemeine Verein für Bewährungshilfe*
- der *COC* (Verein für die Integration Homosexueller)
- die *Niederländische Frauenbewegung*
- der Vorstand der *Arbeitspartei* (Sozialisten)
- der Vorstand der *Demokratischen Sozialisten*
- der Vorstand der *Pazifistischen Sozialisten*
- der Vorstand der *Radikalen*
- die *Jungliberalen*
- die *Jungsozialisten*
- der „*Politische Jüngerkontakt*“ (Treffstelle der Jungchristdemokraten u.a.)
- der *Allgemeine Lehrerverband* und
- der *Bund evangelischer Lehrer*.

Andere Organisationen haben sich dieser weitgehenden Forderung zwar nicht angeschlossen, aber doch flexiblere Regelungen unterhalb der jeweils geltenden oder vorgeschlagenen Mindestaltersgrenze verlangt.

So hat etwa der britische *National Council for Civil Liberties*<sup>72</sup> eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren befürwortet, gleichzeitig aber Straffreiheit für jene Fälle vorgeschlagen, in denen das Vorliegen eines gültigen Konsenses bewiesen werden kann.

Auch der *Niederländische Katholische Jugendrat*<sup>73</sup> hat sich für eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren ausgesprochen, dabei aber gefordert, daß Strafflosigkeit eintritt, wenn das Vorliegen der Geschlechtsreife bewiesen wird. Darüberhinaus sollte bei Jugendlichen über 12 Jahren ein Strafverfahren nur auf deren Wunsch eingeleitet werden können.

Die *Britische Gesellschaft für Kriminologie* hat 1975 - bei Beibehaltung der in England und Wales gültigen Altersgrenze von 16 Jahren - vorgeschlagen, Straffreiheit für jene Fälle vorzusehen, in denen Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren sich ihrer Handlungen und deren Folgen ebenso klar bewußt sind, wie üblicherweise Jugendliche mit 16 Jahren.<sup>74</sup>

Die *British Medical Association*<sup>75</sup> schließlich hat auf ihrer Jahresversammlung 1986 gefordert, das in Nordirland gültige Mindestalter von 17 Jahren an das im restlichen Vereinten Königreich geltende Alter von 16 Jahren anzugleichen.

### **(3) Rechtsprechung**

Soweit ersichtlich sind bisher weder die Konventionsorgane noch der österreichische Verfassungsgerichtshof mit der Frage der Zulässigkeit einer allgemeinen Mindestaltersgrenze für sexuelle Beziehungen konfrontiert worden.<sup>76</sup>

### **Zusammenfassung Kap. 4.11 (1-3)**

#### ***Österreich***

Die in Österreich gültige Mindestaltersgrenze von 14 Jahren entspricht den Empfehlungen der Strafrechtskommission. Leitmotiv ist dabei der Schutz von geschlechtsunreifen Kindern. Diese Grenze von 14 Jahren ist in Österreich nie ernsthaft in Frage gestellt worden und kann als weithin akzeptiert gelten.



### ***Internationales Recht***

Allgemeine Mindestaltersgrenzen für sexuelle Beziehungen waren bisher nicht Gegenstand internationaler Vereinbarungen oder der Arbeit internationaler Organisationen.

Das internationale Recht beschränkt sich im wesentlichen darauf, ganz allgemein einerseits das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung seines Privatlebens und andererseits das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung zu normieren. Die Staaten haben sich dabei primär am Wohl des Kindes zu orientieren, auch was dessen Wiedergenesung nach einem sexuellen Mißbrauch betrifft. Nur im Bereich des Mädchenhandels bestehen konkretere Normen.

Das Europäische Parlament betont die Notwendigkeit des Opferschutzes im Strafverfahren sowie der Berücksichtigung der Meinung des Opfers und befürwortet die Beseitigung einer spezifischen Sittlichkeitsgesetzgebung.

### ***Nationale Rechtsordnungen***

Alle europäischen Rechtsordnungen stellen sexuelle Beziehungen mit geschlechtsunreifen Kindern unter Strafe.

Die Hälfte läßt einverständliche sexuelle Beziehungen („ohne Verführung“ und außerhalb von Autoritätsverhältnissen) ab dem 14. und fast 3/4 ab dem 15. Lebensjahr straffrei.

Fast alle Rechtsordnungen lassen die Aussonderung nicht strafbedürftiger Fälle zu.

### ***Expertenkommissionen***

Die meisten regierungsamtlichen Expertenkommissionen, die in Europa zur Frage des sexualstrafrechtlichen Jugendschutzes eingesetzt worden sind, haben ein Mindestalter von 14 Jahren vorgeschlagen.

Nahezu alle Kommissionen verlangen Filterungsmöglichkeiten, um jene Fälle auszusondern, in denen ein Strafverfahren mehr Schaden als Nutzen stiftet.

### ***Private Experten- und Interessenverbände***

Ein Mindestalter von 14 Jahren entspricht auch den Empfehlungen und Forderungen vieler privater Experten- und Interessenverbände.

Mitunter ist sogar die Aufhebung der starren Mindestaltersgrenze bzw. die Einziehung flexiblerer Regelungen unterhalb dieser gefordert worden.

Am weitesten gingen diese Bestrebungen in den Niederlanden, wo an den Justizminister eine breit unterstützte Petition gegen das starre Mindestalter gerichtet worden ist.

### ***Rechtsprechung***

Weder die Konventionsorgane noch der österreichische Verfassungsgerichtshof sind bisher mit der Frage eines allgemeinen Mindestalters für sexuelle Beziehungen konfrontiert worden.

### **Anmerkungen Kap. 4.11 (1-3)**

<sup>1</sup> vgl. oben Kap. 3.1

<sup>2</sup> vgl.: „Der Grundgedanke des Schutzes war doch immer der, das noch nicht geschlechtsreife Mädchen zu schützen“ (Bulla in ProtStrKomm, 23. Arbeitssitzung im Jahre 1957, 15.11.1957, S. 1727)

vgl. auch: [Art. 112 will in erster Linie] „der geschlechtlich unentwickelten, unreifen Person, dem Kinde, Strafschutz gegen geschlechtlichen Mißbrauch gewähren“ (Carl Stooss: *Bericht über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission*, II. Teil, S. 25f, Bern 1901; zit. nach Reinhardt 1967, S. 27f)

<sup>3</sup> „Ich muß hier einen Abänderungsantrag stellen und zwar dahingehend, daß statt auf die Altersgrenze auf die geschlechtliche Reife abgestellt wird. Ich halte die Abstellung auf ein bestimmtes Alter statt auf den zugrundeliegenden wesentlichen Umstand in doppelter Beziehung für sehr gefährlich. [...] zumal auch inzwischen bei mir wenigstens eine Abklärung eingetreten ist, die mich zur Überzeugung gebracht hat, daß wir im Begriffe sind, hier schweres Unrecht zu tun und der Praxis eine Rolle zuzuschancen, die sehr ungünstig für sie ist. [...] Stellen wir nicht auf die Reife sondern schlechthin auf das Alter ab, so werden auf der einen Seite Fälle erfaßt, die gar nicht schutzwürdig sind und auf der anderen Seite [...] wieder Fälle freigelassen, wo ein Schutzbedürfnis besteht. [...] Das geltende Gesetz ist für den Nichtjuristen unverständlich.

[...] Bei einer so schwerwiegenden Bestrafung, wie es die Notzucht an einer unmündigen Person - einer der diffamierendsten Vorwürfe, die wir kennen - ist, kann doch nicht das Formalmoment, bis um Mitternacht nein, ab Mitternacht ja, das Entscheidende sein. [...]“ (Estl in ProtStrKomm, 6. Arbeitssitzung im Jahre 1962, 25.8.1962, S. 601ff)

vgl.: „Ich glaube nicht, daß man diesen Gedanken so ohne weiteres legislativ wird durchsetzen können. Aber er erscheint mir doch irgendwie erwägenswert“ (Hausner in ProtStrKomm, 17. Arbeitssitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1346f)

<sup>4</sup> ProtStrKomm, 6. Arbeitssitzung im Jahre 1962, 25.8.1962, S. 611

<sup>5</sup> „Ich glaube daher, daß wenn man es ernst meint mit dem Schutz nicht der körperlichen Reife, sondern der seelischen, dann kann man auch nicht bei der starren Altersgrenze bleiben, denn es gibt Mädchen, die mit sechzehn Jahren nicht reif sind in seelisch-moralischer Beziehung und es gibt durchaus Mädchen, die mit zwölf und dreizehn Jahren genauso reif sind, als die große Zahl der Vierzehnjährigen. Denn es ist eben etwas Relatives, wo man diese Grenze sieht. Die Altersgrenze symbolisiert nur eine Durchschnittsreife, die später oder früher erreicht werden kann. Sie trägt also dem Gesichtspunkt des Sittlichen nicht Rechnung oder man könnte auch sagen, man kann dem Sittlichen genauso ohne Abstellung auf die Altersgrenze durch unmittelbare Nennung des Tatbestandsmerkmals, auf das man es abgestellt haben will, begegnen. Darum erscheint mir, abgesehen von der Unbilligkeit, das Eintreten für die starre Altersgrenze auch gedanklich nicht richtig.“ (Estl in ProtStrKomm, 6. Arbeitssitzung im Jahre 1962, 25.8.1962, S. 611)

<sup>6</sup> vgl.: „Wir haben sicher, wenn wir diesen Begriff als Tatbestandsmerkmal einführen, in der Praxis Schwierigkeiten. Wir können meines Erachtens nicht um eine absolute Grenze herumkommen.“ (Malaniuk in ProtStrKomm, 6. Arbeitssitzung im Jahre 1962, 25.8.1962, S. 605f)

vgl. auch: „Der Entwurf zieht es demnach trotz naheliegender Bedenken vor, das Schutzalter fest zu bestimmen, statt die geschlechtliche Reife des Kindes entscheiden zu lassen. Denn es würde - abgesehen von besonders krassen Fällen - nahezu unmöglich sein, dem Täter nachzuweisen, daß er den Mangel der geschlechtlichen Reife seines Opfers erkannt hat. Es würde sogar mit Rücksicht auf die Schnelligkeit des Reifungsprozesses in den Entwicklungsjahren die gerichtliche Feststellung dieser Reife in dem Zeitpunkt, in dem der geschlechtliche Mißbrauch zur Aburteilung gelangt, sehr häufig unmöglich sein. Auch müßten hierzu weitwendige, die Psyche des Jugendlichen schädigende Untersuchungen vorgenommen werden.“ (Entwurf 1964, S. 184; nahezu wortgleich der Entwurf 1966, S. 315 und die Regierungsvorlagen 1968, S. 24 und 1971, S. 349)

<sup>7</sup> 1 Pro-Stimme, 14 Gegenstimmen, 1 Enthaltung (ProtStrKomm, 6. Arbeitssitzung im Jahre 1962, 25.8.1962, S. 611f)

<sup>8</sup> Der Antragsteller Estl selbst erblickte in der Rechtssicherheit kein Problem:

„Ich darf noch beifügen, die nachträgliche Feststellung der Geschlechtsreife bereitet beim heutigen Stand der Medizin gewiß keine Schwierigkeiten, wenn die Tat bald aufkommt. Wenn aber die Tat erst nach Jahr und Tag aufkommt, dann erscheint hier die Frage, ob sie damals bestanden hat oder nicht, uninteressant. Denn wenn es eben folgenlos vorbeigegangen ist und erst nach Jahren die Frage aufgeworfen ist, ist das in gewisser Beziehung bereits der Beweis, daß zumindest kein wesentlicher Nachteil entstanden ist.“ (Estl in ProtStrKomm, 6. Arbeitssitzung im Jahre 1962, 25.8.1962, S. 605)

<sup>9</sup> 6 Pro-Stimmen, 9 Gegenstimmen, keine Enthaltung (ProtStrKomm, 6. Arbeitssitzung im Jahre 1962, 25.8.1962, S. 612f)

<sup>10</sup> „[...] gerade diese Fahrlässigkeitsfälle, die da bestraft würden, wären vielfach solche Fälle, bei denen Herr Hofrat Estl mit Recht gegen eine Bestrafung auftritt. Das wären eben die Fälle, in denen das Mädchen geschlechtsreif ist und in denen die äußeren Umstände den Täter darin bestärken, sie auch altersmäßig für reif zu halten, mögen auch gewisse Indizien darauf hingewiesen haben, daß das Mädchen das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat (das Mädchen geht noch zur Schule usw.), die der Täter nicht genügend beachtet hat.“ (Hausner in ProtStrKomm, 6. Arbeitssitzung im Jahre 1962, 25.8.1962, S. 609; ebenso in ProtStrKomm, 17. Arbeitssitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1342)

vgl.: „Wie Herr Min.Rat Hausner sehr fein hervorgehoben hat, ist einer Bedrohung des culposen Beischlafs mit Unmündigen auch deshalb zu widersprechen, weil das Gesetz nur auf die Tatsache abstellt: unmündig oder nicht unmündig. Es wäre anders, wenn man statt dieser starren mathematischen Grenze das Delikt darauf abstellen wollte, ob man sich mit einem geschlechtsreifen Partner eingelassen hat oder einem noch nicht geschlechtsreifen. In diesem Fall wäre es meines Erachtens möglich, neben dem dolosen Beischlaf auch den culposen unter Strafe zu stellen“ (Rittler in ProtStrKomm, 17. Arbeitssitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1345)

vgl. auch: „Trotzdem schiene es mir zweckmäßiger, die Fahrlässigkeitsstrafdrohung fallen zu lassen. Die Fahrlässigkeit beurteilt der Richter, das kennen wir von den Autounfällen, von der Ruhe seines grünen Tisches aus. Der Mann, der sich mit einem Mädchen in ae. Verkehr einläßt, ist aber in der Regel nicht in jener kühl abwägenden Stimmung, in der man die juristischen Fahrlässigkeitsmaßstäbe richtig anwenden könnte. Ich glaube, daß schon

deshalb gar nicht die richtige Grundlage vorhanden ist, um hier eine Kontrolle ausüben zu können" (Nowakowski in ProtStrKomm, 17. Arbeitssitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1337)

<sup>11</sup> vgl. für Deutschland: „Die allgemeine Schutzaltersgrenze für aggressionsfreie sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Jugendlichen außerhalb von Abhängigkeitsverhältnissen liegt seit nunmehr 120 Jahren bei 14 Jahren. Es gibt keine Erkenntnisse dafür, daß sie zu niedrig angesetzt ist. Im Gegenteil, anlässlich der Reform des Sexualstrafrechts von 1973 ist ihre Höhe von fast allen Sachverständigen in Frage gestellt worden. Für ihre Beibehaltung war letztlich ausschlaggebend, daß „sexuelle Handlungen an oder vor Kindern ... zu den Straftaten (gehören), auf welche die Öffentlichkeit mit besonderer Empörung und mit Abscheu reagiert. Auf aggressionsfreie einverständliche sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Jugendlichen reagiert“ die Öffentlichkeit aber grundsätzlich nicht in dieser Weise. Die allgemeine Schutzaltersgrenze von 14 Jahren ist deshalb bisher noch nie in Frage gestellt worden" (Bruns in Bundesratsanhörung 1992, S. 45)

<sup>12</sup> Entwurf 1964 (S. 184); nahezu wortgleich der Entwurf 1966 (S. 315) und die Regierungsvorlage 1971 (S. 349)

<sup>13</sup> Ministerratsbeschluß vom 28.10.1992

<sup>14</sup> KinderPornoBericht 1992 (S. 17)

vgl.: „**Sexuelle Selbstbestimmung schützen** Wir treten auch deshalb für die ersatzlose Streichung des § 209 StGB ein, weil einer der wesentlichen Schwerpunkte unserer Arbeit in der Prävention von sexuellem Mißbrauch von Kindern besteht. Von daher wissen wir, daß das wesentliche Element sexuellen Mißbrauchs die Mißachtung der sexuellen Selbstbestimmung ist. Diese Selbstbestimmung bedeutet einerseits die „*Freiheit vor Sexualität*“ dort, wo einverständliche Sexualität noch nicht möglich ist, und andererseits die „*Freiheit zu Sexualität und intimen Beziehungen*“ dort, wo die Fähigkeit zu freien und einverständlichen Beziehungen gegeben ist. Jugendliche ab 14 haben diese Fähigkeit mit Sicherheit. Das erkennt auch die österreichische Rechtsordnung an, die die Vollendung des 14. Lebensjahres zum Anknüpfungspunkt der wesentlichsten Rechte und Pflichten von Jugendlichen macht (völlig freie Wahl des Religionsbekenntnisses, Testierfähigkeit, Strafmündigkeit, Deliktsfähigkeit, volle Geschäftsfähigkeit bei Abschluß von Dienstverträgen, weitgehende Geschäftsfähigkeit in allen anderen Bereichen, Eintritt ins Berufsleben (§ 2 KJBG) u.v.a.m.)" (Stellungnahme der *Wiener Kinder- und Jugendanwälte* zum Entwurf 1992, Februar 1992, unveröffentlicht).

vgl. auch: „Der Beischlaf, jede Art von geschlechtlicher Betätigung an, mit oder vor einer unmündigen Person sind bereits hinlänglich pönalisiert (§§ 206, 207, 208 StGB)" (Schick 1993, S. 264)

vgl. weiters: „Kontakte Jugendlicher mit homosexuellen älteren Partnern fallen deshalb unter das Selbstbestimmungsrecht Jugendlicher, das ihnen auch in anderen Rechtsbereichen gewährt wird" (Stellungnahme der *Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung* zum Entwurf 1992, 7.5.1992, unveröffentlicht).

<sup>15</sup> KinderPornoBericht 1992 (S. 30)

<sup>16</sup> KinderPornoBericht 1992 (S. 31)

<sup>17</sup> Diesen Forderungen hat das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (nur) teilweise Rechnung getragen (BGBl. 526/93)

<sup>18</sup> KinderPornoBericht 1992 (S. 10f)

<sup>19</sup> KinderPornoBericht 1992 (S. 11)

<sup>20</sup> § 225 der Vorlage.

Zur Begründung vgl. Regierungsvorlage 1968 (S. 369f) sowie unten Kap. 4.11 (4a und d).

<sup>21</sup> *International Agreement for the Suppression of White Slave Traffic* (18.5.1904, Zusatzprotokoll 3.12.1948)  
*International Convention for the Suppression of White Slave Traffic* (4.5.1910, Zusatzprotokoll 3.12.1948)

<sup>22</sup> Die „*Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others*“ (21.3.1950) hat dieses Verbot auf männliche Prostituierte und auf jegliche Ortsveränderung ausgedehnt (Art. 1: „procures, entices or leads away, for the purposes of prostitution, another person, even with the consent of that person).

Sie ist aber, wohl wegen ihrer generellen Verurteilung jeglicher Prostitution von nur wenigen westlichen Staaten ratifiziert worden (so in Europa: Belgien, Finnland, Frankreich, Italien und Norwegen; *United Nations Treaty Series Vol. 53, Treaty 249, p. 160*).

<sup>23</sup> „States Parties shall assure to the child who is capable of forming his or her own views the right to express those views freely in all matters affecting the child, the views of the child being given due weight in accordance with the age and maturity of the child“ (Art. 12 UNCRCh)

<sup>24</sup> vgl. „[...] the child should be fully prepared to live an individual life in society [...]“ (Präambel Abs. 7 UNCRCh)

<sup>25</sup> „1. No child shall be subjected to arbitrary or unlawful interference with his or her privacy [...] 2. The child has the right to the protection of the law against such interference or attacks“ (Art. 16 UNCRCh)

<sup>26</sup> „States parties undertake to protect the child from all forms of sexual exploitation and sexual abuse. For these purposes States Parties shall in particular take all appropriate national, bilateral and multilateral measures to prevent: (a) the inducement or coercion of a child to engage in any unlawful sexual activity; (b) the exploitative use of children in prostitution or other unlawful sexual practices; (c) the exploitative use of children in pornographic performances and materials“ (Art. 34 UNCRCh)

<sup>27</sup> „1. In all actions concerning children, whether undertaken by public or private social welfare institutions, courts of law, administrative authorities or legislative bodies, the best interests of the child shall be a primary consideration“ (Art. 3 UNCRCh)

<sup>28</sup> „States Parties shall take all appropriate measures to promote physical and psychological recovery and social re-integration of a child victim of: any form of neglect, exploitation, or abuse; torture or any other form of cruel, inhuman or degrading treatment or punishment; or armed conflicts. Such recovery and re-integration shall take place in an environment which fosters the health, self-respect and dignity of the child“ (Art. 39 UNCRCh)

<sup>29</sup> Auch die in Art. 34 (a) enthaltene Verpflichtung der Staaten, zu verhindern, daß Kinder zu „ungesetzlichen sexuellen Handlungen bewegt oder gezwungen werden“, normiert keine inhaltlichen Kriterien, welche sexuellen Handlungen für „ungesetzlich“ erklärt werden sollen und welche nicht.

<sup>30</sup> vgl. unten Kap. 4.11 (5)

<sup>31</sup> eingehend Band 2 Abschnitt 1.B.I.

<sup>32</sup> Resolution A3-0172/92 vom 8.7.1992

<sup>33</sup> „Any decision regarding a child taken by its family, the administrative authorities or the courts must have as its prime aim the protection and safeguarding of the child’s interest. To this end, provided that it involves no risk or prejudice to him, the child must be heard as soon as he is old enough and reaches sufficient intellectual maturity, regarding all decisions affecting him“ (Pkt. 8.14)

Das Europäische Parlament spricht hier zwar nur von Anhörung, es wäre aber mit der Grundintention der vorgeschlagenen Charta, die Rechte des Kindes auszubauen und ihre Effektivität zu steigern (vgl. Pkt. 8.7), unvereinbar, wenn der Wille eines „ausreichend alten und intellektuell reifen Kindes oder Jugendlichen“ ohne schwerwiegenden Grund unberücksichtigt bliebe. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum das EP hier etwa vom globalen Standard der UN-Kinderrechtskonvention nach unten hätte abgehen wollen.

<sup>34</sup> „Every child has the right not to be subjected by third persons to unjustified interference in his or his family's private life [...]“ (Pkt. 8.29)

<sup>33</sup> „Every child must be protected against all forms of sexual slavery, violence or exploitation. Appropriate measures shall be taken to prevent any child from being abducted, sold or exploited for the purposes of prostitution or pornography in the territory of the Community and to prevent anyone within the Community facilitating or endorsing the sexual exploitation of children outside the territory of the Community“ (Pkt. 8.41)

<sup>36</sup> „Children shall be protected from sexual illnesses and shall be provided with sex education and the necessary medical attention, including measures relating to birth control, information on birth control methods and the prevention of sexually-transmitted diseases in circumstances of respect for philosophical and religious convictions“ (Pkt. 8.32)

<sup>37</sup> Dok. A2-44/86

<sup>38</sup> „fordert, daß zum Schutz der Gefühle des Opfers die Möglichkeit geschaffen wird, unter Eid Erklärungen vor dem Untersuchungsrichter abzugeben, und fordert, daß alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz des Opfers im Strafverfahren zu gewährleisten (Einvernahme unter Ausschluß der Öffentlichkeit u.ä.)“ (Pkt. 21)

<sup>39</sup> „fordert die nationalen und lokalen Wohnungsbaubehörden auf, dafür Sorge zu tragen, daß mehr kurzfristige Zufluchtsorte (Frauenhäuser) (ein bis zwei Nächte) für Frauen und Kinder geschaffen werden, die für eine kurze Zeit Unterkunft benötigen“ (Pkt. 25); „fordert die Wohnungsbaubehörden im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Zufluchtsorten folgendes anzuerkennen: a) die Notwendigkeit, angemessene Zufluchtsorte zu schaffen, und zwar pro 10 000 Einwohner einen Familienplatz“ (Pkt. 26); „b) ist der Ansicht, daß in allen Schulstufen eine Aufklärung über sexuelle Gewalt innerhalb des weiteren Rahmens der sexuellen Erziehung gegeben werden sollte; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht daß die Verfügbarkeit und angemessene Bekanntmachung eines Kindertelefons ein wirksamer Weg ist, Kinder, die sexuell mißbraucht wurden, auf angemessene Weise zu unterstützen; fordert, daß in allen Mitgliedstaaten dieselbe Telefonnummer eingeführt wird, die dann für die Kinder in den Schulen öffentlich ausgehängt wird; c) macht auf die besonderen Probleme von Minderjährigen aufmerksam - wenn sie sexuell mißbraucht werden - ihr Elternhaus verlassen und Gefahr laufen, in die Prostitution und/oder die Drogenszene abzuleiten, und fordert Informationen über Zufluchtsmöglichkeiten für solche Kinder und ggf. auch Selbsthilfegruppen im Rahmen geeigneter Maßnahmen finanziell zu unterstützen“ (Pkt. 33)

<sup>40</sup> (Pkt. 33c)

<sup>41</sup> „Bestehen intime Beziehungen zwischen Täter und Opfer, sollte der Polizeibeamte, dem die Anzeige erstattet wird, die Frau zunächst ausführlich darüber unterrichten, welche Folgen ein Strafverfahren für den Täter nach sich zieht; danach muß geprüft werden, ob die Frau die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Täter wünscht“ (Pkt. 13g)

<sup>42</sup> „die erforderlichen sozialen und rechtlichen Maßnahmen zu treffen, [...] um sicherzustellen, daß Personen, die Mädchen und Heranwachsende zur Prostitution anhalten, hart bestraft werden“ (Pkt. 56b)  
Grundsätzlich verfolgt das Europäische Parlament jedoch die Politik, Prostitution zu entkriminalisieren (Pkt. 55a der Resolution) und den Prostituierten dieselben Rechte wie anderen Bürgern zu garantieren (Pkt. 55b der Resolution)

<sup>43</sup> „fordert eine strenge Bestrafung der Herstellung pornographischer Werke, bei denen Kinder und Jugendliche ausgenutzt werden“ (Pkt. 61)

<sup>44</sup> Pkt. 9 der Resolution

vgl.: „Alle jene Schutzgüter, die im 10. Abschnitt des BT des StGB aufscheinen, könnten auch in anderen Abschnitten des BT des StGB enthalten sein“ (Schick 1992, S. 2)

<sup>45</sup> vgl. hierzu eingehend Bd. 2

<sup>46</sup> Jene drei Staaten, die keine allgemeinen Mindestaltersbestimmungen kennen (*Andorra, Rumänien* und *Zypern*) ziehen die individuelle Einsichts- und Urteilsfähigkeit als Kriterium heran. Eine solche Fähigkeit wird bei geschlechtsunreifen Kindern im allgemeinen verneint werden.

<sup>47</sup> *Schottland* (gilt nur für heterosexuelle Beziehungen mit Jungen; für heterosexuelle Beziehungen mit Mädchen gilt eine Mindestaltersgrenze von 16 Jahren), *Litauen*.

<sup>48</sup> *Rußland, Ukraine, Weißrußland* sowie *Litauen* und *Schottland* (gilt in Schottland nur für heterosexuelle Beziehungen mit Jungen; für heterosexuelle Beziehungen mit Mädchen gilt dort eine feste Grenze von 16 Jahren)

<sup>49</sup> vgl. eingehend Band 2 Abschnitt 2 wobei die nachstehenden Rechtsordnungen nach den folgenden Kriterien eingeordnet wurde:

*Andorra* kennt keine Mindestaltersbestimmungen. Sexuelle Beziehungen erscheinen jedenfalls spätestens ab dem 12. Lebensjahr nicht mehr generell strafbar zu sein, weil sich Andorra subsidiär (in dieser Reihenfolge) auf das katalanische, das kanonische und das römische Recht bezieht. Das katalanische (also mittlerweile spanische) Strafrecht kennt eine Mindestaltersgrenze von 12 Jahren, das kanonische und das römische Recht hingegen keine solche Grenze (vgl. eingehend oben Kap. 3.11 sowie Band 2 Abschnitt 2.C. [*Andorra*], [*Deutschland*])

*Estland und Rumänien* kennen eine Mindestaltersgrenze nur für Vaginalverkehr mit Mädchen (14 Jahre). Es kann sohin davon ausgegangen werden, daß spätestens mit dem 14. Lebensjahr auch andere sexuelle Beziehungen keinem generellen Verbot mehr unterliegen.

*Litauen, Rußland, die Ukraine und Weißrußland* stellen zwar auf das Merkmal der individuellen Geschlechtsreife ab, die Unreife wird unter 14 Jahren jedoch unwiderleglich vermutet. Da Jugendliche über 14 Jahren nahezu immer geschlechtsreif sind (vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.I.), läuft die Bestimmung in der Praxis im wesentlichen auf ein Mindestalter von 14 Jahren hinaus.

*Zypern* kennt ein Mindestalter nur für Vaginalverkehr mit Mädchen (16 Jahre). Bei anderen sexuellen Beziehungen wird auf die individuelle Einsichts- und Urteilsfähigkeit abgestellt. Für die allermeisten sexuellen Kontakte ist daher eine Einordnung in die Tabelle nicht möglich; spätestens mit dem 16. Lebensjahr scheinen jedoch auch diese Beziehungen - ebenso wie Vaginalverkehr - bei Einvernehmen straffrei zu sein. Die Prozentangaben in der vorliegenden Tabelle beziehen sich daher für das 12., das 14. und das 15. Lebensjahr auf 33 Rechtsordnungen in Europarat und 56 in Gesamteuropa. Erst ab dem 16. Lebensjahr wurde Zypern mitgerechnet und die Prozentzahlen von allen 34 Rechtsordnungen im Europarat und allen 57 Gesamteuropas berechnet.

Bei *Schottland*, das für Mädchen und Jungen unterschiedliche Bestimmungen vorsieht (Mädchen: 16 Jahre; Jungen: individuelle Geschlechtsreife), wurde für die vorliegende Tabelle die Grenze für Jungen herangezogen, weshalb man angesichts des durchschnittlichen Eintretens der Fortpflanzungsreife im 12. Lebensjahr (vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.I.) davon ausgehen kann, daß sexuelle Beziehungen ab dem 12. Lebensjahr keinem generellen Verbot mehr unterliegen. Legt man die für Mädchen gültige Grenze von 16 Jahren zugrunde, so ergibt sich kein wesentlich anderes Bild:

ab dem	Europarat (%)	Gesamteuropa (%)
12. Lebensjahr	2 (6,1)	4 (7,1)
14. Lebensjahr	14 (42,4)	27 (48,2)
15. Lebensjahr	23 (69,7)	39 (69,6)
16. Lebensjahr	33 (97,1)	56 (98,2)
17. Lebensjahr	34 (100)	57 (100)

<sup>50</sup> *Malta, Schottland, Spanien*

<sup>51</sup> *Andorra, Malta, Schottland, Spanien, Vatikan*

<sup>52</sup> Gesamteuropa: 16 von 56 Strafrechtsordnungen, das sind 28,6%.  
Europarat: 10 von 33 Strafrechtsordnungen, das sind 27,3%.

<sup>53</sup> *Nordirland* (17 Jahre).

Die *Republik Irland* kennt eine Altersgrenze von 17 Jahren nur für Vaginalverkehr mit Mädchen sowie generell für Analverkehr, in der *Türkei* gilt die Altersgrenze von 18 Jahren nur für Vaginal- und Analverkehr und auf der *Isle of Man* die Altersgrenze von 21 Jahren sowie in England und Wales die Altersgrenze von 18 Jahren nur für Analverkehr.

<sup>54</sup> Gesamteuropa: 52 der 57 Strafrechtsordnungen, das sind 91,2%.  
Europarat: 29 der 34 Strafrechtsordnungen, das sind 85,3%.

<sup>55</sup> siehe hierzu eingehend Band 2 Abschnitt 1, in dem sich auch die Quellennachweise finden.

<sup>56</sup> 15. *Kriminologische Forschungskonferenz des Europarates* 1982 (Berichterstatter Horstkotte); *Schweizer Strafrechtskommission* 1977; *Schwedische Sexualdeliktsskommission* 1976; *Dänischer Strafgesetzsatzrat* 1975; *Österreichische Strafrechtskommission* 1962

<sup>57</sup> *Niederländische Strafrechtsreformkommission (Melai-Kommission)* 1980

<sup>58</sup> *The Irish Law Reform Commission* 1989/90

vgl. jedoch: „Although age limits are necessarily arbitrary, the age in this country of 15 on one view seems particularly difficult to justify [...] No doubt, prosecutorial discretion and flexible sentencing can, and probably does, avoid the grosser injustices which such a law could produce; nonetheless, its retention on the statute book in this form is at least questionable“ (The Law Reform Commission of Ireland 1989, p. 65)

<sup>59</sup> *Policy Advisory Committee on Sexual Offences* (England) 1981

<sup>60</sup> vgl. auch die Empfehlungen außereuropäischer Kommissionen:

Die *Law Reform Commission of Canada* hat 1978 ein Mindestalter 14 Jahren empfohlen, und jene Kommissionen, die höhere Grenzen als 14 vorgeschlagen haben, taten dies unter Vorbehalten, oft bloß in Rücksicht auf die öffentliche Meinung:

*Committee on Sexual Offences Against Children and Youths (Badgley-Report), CAN 1984* („Risiken nur vermutet; sollte die Analyse vollständigerer Informationen diese Vermutungen nicht bestätigen -> Mindestalter 14“, p. 750); *The Law Reform Commission of Victoria, AUS 1988* („A few felt the present law set an appropriate age, and a number - including submissions from students at Hastings High School, the only children who made submissions - suggested that the age of consent should be lowered even further than the Commission proposed. It was suggested that it is unnecessary and undesirable to have an offence which presumes that someone 15 or older has been coerced into a sexual relationship. Young people of that age could be adequately protected against unwanted sexual activity by the general offences. The Commission recognises the force of this argument. However, it does not believe that the community would accept a reduction in the age of consent to 15“, p. 32); *The Royal Commission on Human Relationships, AUS 1977* („In our view the law does not accord with the realities of young people engaging in activities short of sexual intercourse. Even the age limits we have proposed [15 Jahre; Anm.d.Verf.] may be inappropriate“, p. 213).

eingehend hierzu sowie zu den Quellennachweisen siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I.

<sup>61</sup> siehe dazu die eingehende Zusammenstellung in Band 2 Abschnitt 1.B.I.

<sup>62</sup> „Wir sehen keinen Sinn darin, jenseits der bereits jetzt mit vollem Recht pönalisierten Abhängigkeits- und Gewaltverhältnisse die freie Entscheidung eines Mädchens oder eines Jungen über die Aufnahme sexueller Beziehungen durch ein Klagerecht der Eltern, durch Ermittlungen, Begutachtungen und Brandmarkungen nachhaltig einzuschränken“ (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, *Stellungnahme zum Referentenentwurf 1991*, Frankfurt a.M. und Hamburg, im März 1992 [unveröffentlicht], insbesondere S. 7)

<sup>63</sup> „Aus wissenschaftlicher Erkenntnis und sexualberaterischer Praxis sollen folgende Positionen skizziert werden:  
- *Kinder* - also Menschen beiderlei Geschlechts bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, so fragwürdig diese Grenze auch sein mag - sollten grundsätzlich vor sexuellen Beziehungen mit Erwachsenen gesetzlich geschützt bleiben. Wir



wissen noch zu wenig von den grundsätzlich und im Einzelfall vorliegenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, um die Aufhebung dieser Schutzschranke verantworten zu können.

- *Jugendliche* zwischen 14 und 18 Jahren sollten hingegen ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gesetzlich verbrieft bekommen. Ihre Sexualpersönlichkeit als Struktur eigenen Fühlens und Wollens muß als ausreichend gefestigt angesehen werden, um respektiert zu werden, auch wenn sexuelle Kontakte zu Erwachsenen aufgenommen werden. Selbstverständlich würden damit weder Mädchen noch Jungen zum ‚Freiwild‘ sexueller Strauchritter werden müssen. Für die sich unter Umständen aus solchen Kontakten ergebenden Probleme reichen die übrigen rechtlichen Normen aus.“ (Stellungnahme der „*Deutsche Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Sexualforschung*“, abgedruckt in: Angelo Leopardi, *Der pädosexuelle Komplex*. Berlin/Frankfurt 1988, S. 286ff)

<sup>64</sup> The Howard League (1985, p. 129f)

<sup>65</sup> Policy Advisory Committee (1981, p. 4f, 12)

<sup>66</sup> Policy Advisory Committee (1981, p. 4f, 12)

<sup>67</sup> Brongersma (1980, p. 28); Brongersma (1988b, S. 213f)

<sup>68</sup> Policy Advisory Committee (1981, p. 4)

<sup>69</sup> bei Vaginalverkehr mit Mädchen schlug die Rechtsanwaltskammer jedoch eine Mindestaltersgrenze von 12 Jahren vor (Brongersma 1988b, S. 214)

<sup>70</sup> siehe dazu eingehend Brongersma (1980) und Brongersma (1988b)

<sup>71</sup> siehe hiezu eingehend Brongersma (1988b) und Brongersma (1990, p. 133)

<sup>72</sup> Policy Advisory Committee (1981, p. 5); Council of Europe (1984, p. 189)

<sup>73</sup> Brongersma (1988b, S. 213f)

<sup>74</sup> siehe Walmsley & White (1979, p. 11/Anm. 7)

<sup>75</sup> vgl. British Medical Association (1994, p. 1)

<sup>76</sup> Gegenstand des Falles X u. Y v. NL (Appl. 6753/74) war zwar ein 14jähriges Mädchen, das von zu Hause weggelaufen war, um mit ihrem Freund zu leben. Die Kommission hatte dabei jedoch nur die Rechtmäßigkeit der zwangsweisen Rückführung in den Haushalt der Eltern, nicht aber eine allfällige strafrechtliche Verantwortlichkeit des Freundes wegen sexueller Kontakte mit der Jugendlichen zu überprüfen (vgl. auch Appl. 9854/74 [X v. DK]).

#### **(4) Sozialschädlichkeit**

##### **(a) Sexualisierung**

Eines der Argumente, die traditionell zur Begründung eines allgemeinen Mindestalters für sexuelle Beziehungen herangezogen werden, ist jenes, daß Kinder keine Sexualität hätten und durch Konfrontation mit Sexualität, insbesondere durch sexuelle Kontakte mit Erwachsenen, sexualisiert würden.

So hat etwa der deutsche Bundesgerichtshof das Schutzgut der Mindestaltersgrenze von 14 Jahren als die „geschlechtliche Unerfahrenheit, die sittliche Reinheit der Kinderseele“ definiert.<sup>1</sup>

Dementsprechend wird gefordert, daß „Kinder sowenig als irgendetmöglich [...] mit sexuellen Handlungen und Denken Erwachsener konfrontiert werden“ und daß „nicht mutwillig, vor allem nicht zur Befriedigung eigener sexueller [...] Interessen, [...] [i]n die Sphäre der natürlichen kindlichen Scham [...] eingedrungen“<sup>2</sup> wird.

Das Argument der (zu frühen) Sexualisierung des Kindes greift jedoch „zu kurz, da es die Kindern eigene Sexualität ignoriert und sich auf ein historisch überkommenes und wissenschaftlich widerlegtes Modell unschuldiger Kindheit bezieht“<sup>3</sup>.

### ***Sexuell von Geburt an***

Der Mensch ist von Geburt an sexuell<sup>4</sup> und von sehr frühem Alter an zu sexueller Erregung, ja selbst zu orgasmischem Erleben fähig.<sup>5</sup> Rein physiologisch besteht dabei auch kein Unterschied zwischen jenen Orgasmen, die vor und jenen die nach Erreichen der Pubertät erlebt werden.<sup>6</sup> Kinder sind grundsätzlich zu denselben physiologischen sexuellen Akten fähig wie Erwachsene auch<sup>7</sup> und sobald die Koordinationsfähigkeit der Hände und Arme genug entwickelt ist, masturbieren sie für gewöhnlich.<sup>8</sup> Mit einem Jahr tut dies etwa 1/3<sup>9</sup>, mit 2 Jahren etwa die Hälfte<sup>10</sup>.

Mehr als 2/3 der Jungen und etwa die Hälfte der Mädchen<sup>11</sup> beteiligen sich vor Erreichen der Pubertät an sexuellen Spielen, die keineswegs „unschuldig, harmlos und sauber“ sondern „von Anfang an auch genital“<sup>12</sup> sind und im wesentlichen alle Formen sexueller Aktivität, bis hin zum (versuchten) Geschlechtsverkehr, beinhalten.<sup>13</sup>

### ***Keine Latenzzeit***

Das Konzept der Latenzzeit<sup>14</sup> muß heute als überholt gelten.

Es ist durch empirische Untersuchungen widerlegt worden,<sup>15</sup> die unter anderem gezeigt haben, daß die sexuelle Kapazität gerade in der Zeit kurz vor Erreichen der Pubertät am größten ist.<sup>16</sup>

Die Sexualwissenschaft hat demgemäß das Latenzmodell heute weitgehend aufgegeben und geht stattdessen von einer kontinuierlichen sexuellen Entwicklung aus.<sup>17</sup>

### ***Sexualität muß erlernt werden***

Der Mensch trägt zwar von Geburt an die physiologischen Grundlagen für sexuelles Erleben in sich, sexuelles Verhalten ist ihm jedoch nicht - wie etwa bei niederen Tieren in Form einer festen Triebstruktur - vorgegeben, er muß es vielmehr erst erlernen.

Kinder, die von anderen Menschen isoliert aufwachsen, können Sexualverhalten - etwa im Sexualspiel - nicht erlernen und sind zu sexuellen Aktivitäten weitgehend unfähig. So zeigten etwa der legendäre *Kaspar Hauser* sowie *Victor von Aveyron*, die beide etwa vom dritten bis fünften Lebensjahr bis zum Jugendalter ohne menschliche Kontakte aufgewachsen sind, zwar durchaus Erektionen, sie konnten damit jedoch nichts anfangen. Sie machten ihnen im Gegenteil sogar Angst. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie nicht einmal autoerotische Erfahrungen hatten.<sup>18</sup>

Die Lernabhängigkeit sexuellen Verhaltens wird auch durch Ergebnisse der ethologischen Forschung an Menschenaffen bestätigt.<sup>19</sup>

Rhesus-Affen, die in Isolation von erwachsenen und gleichaltrigen Tieren - und damit ohne das übliche soziale und sexuelle Spiel - aufgezogen worden sind, zeigten - neben anderen Verhaltensstörungen - auch ein massiv gestörtes Sexualverhalten. Sie waren zu sexuellen Kontakten unfähig, reagierten auf ihre diesbezüglichen fehlgeschlagenen Versuche häufig mit wilder Aggression und entwickelten Symptome, die menschlichen Geisteskrankheiten sehr ähnelten.

Affen, die zwar ohne Möglichkeit des körperlichen Kontakts mit anderen Tieren, jedoch in Sichtkontakt mit diesen aufgezogen worden waren - und daher ältere Tiere bei der Kopulation beobachten konnten -, waren imstande, diese Unfähigkeit zu überwinden und mit der Zeit sexuelle Aktivitäten zu erlernen. Jene Tiere aber, die in völliger Isolation - bloß mit Stoffattrappen von Muttertieren, an denen sie sich anklammern konnten - aufwachsen, vermochten sich von ihrer Störung nie mehr lösen.

Bei der Erlernung sexuellen Verhaltens, wie für die sexuelle Entwicklung generell, scheint körperliche Nähe, Zuneigung und Zärtlichkeit, insbesondere durch die Mutter,<sup>20</sup> von zentraler Bedeutung zu sein.<sup>21</sup>

So fand Spitz, daß Säuglinge in funktionierenden Familien mit einer exzellenten Mutter-Kind-Beziehung im ersten Lebensjahr ein wesentlich höheres Maß an Genitalspiel gezeigt haben als Kinder, die in Anstalten mit Mutter-Kind-Beziehungen unterschiedlicher Qualität aufgewachsen sind. Am

wenigsten Masturbation zeigten jene Kinder, die in Heimen ohne jeglichen Mutterkontakt untergebracht waren.<sup>22</sup>

Diese Abhängigkeit der sexuellen Entwicklung vom Ausmaß an körperlicher Zuneigung und Wärme, die ein Kind erhält, zeigte sich auch bei Kindern, die in der Kindergruppe des KZs Theresienstadt aufwuchsen, nicht zuletzt in ihrem Sexualverhalten.<sup>23</sup>

Korreliert die sexuelle Aktivität von Kindern, etwa in Form des Sexualspiels, positiv mit einer gesunden Gesamtentwicklung des Kindes, insbesondere mit einer geglückten Mutter-Kind-Beziehung, so kann sie nicht als pathologisch oder abnorm qualifiziert werden, sondern muß als Teil einer durchaus normalen und gesunden Entwicklung des Kindes begriffen werden.<sup>24</sup>

In diesem Sinne akzeptieren sehr viele Stammesgesellschaften Kindersexualität und die damit verbundene Lust als Selbstverständlichkeit. Mitunter werden sogar eigene „Kinderrepubliken“ eingerichtet, die Kindern sexuelles Lernen durch Erprobung sexueller Beziehungen im Spiel ermöglichen sollen.<sup>25</sup>

Die meisten Gesellschaften beurteilen sexuelle Erfahrungen von Kindern positiv und ganz generell gesehen scheinen sexuell freiere Kulturen weniger Probleme mit Sexualität, insbesondere mit Sexualstörungen, zu haben als sexuell restriktive.<sup>26 27</sup>

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, daß in empirischen Untersuchungen (gewalttätige) Sexualstraftäter eine sexualfeindlichere Kindheit mit weniger Sexualspiel aufwiesen als Vergleichsgruppen.<sup>28</sup> Es gilt heute auch als weitgehend gesicherter Wissenstand, daß nicht die sexuell freien sondern die sexuell strengen jene Familien sind, in denen Kinder eher Gefahr laufen, sexuell mißbraucht zu werden.<sup>29</sup>

Aus diesen Gründen bewertet die Sexualwissenschaft Kindersexualität nicht mehr als negativ, sondern unterstreicht zunehmend das Recht von Kindern auf lustvolle Erfahrung des eigenen Körpers.<sup>30</sup>

### ***Pubertät***

Die Pubertät stellt nicht den Beginn der Sexualität dar, sondern vielmehr den Start einer durch Erfahrung und Lernen in der Kindheit vorbereiteten Entwicklung.<sup>31</sup>

Die Geschlechtsreife beginnt durchschnittlich etwa im achten Lebensjahr mit ersten hormonalen Ausscheidungen, die die Pubertät initiieren,<sup>32</sup> und endet mit dem Erreichen der Fortpflanzungsreife durch die erste Ejakulation oder die erste Menstruation, die die Nachpubertät einleiten.<sup>33</sup>

Empirische Untersuchungen haben als das durchschnittliche Alter für die Ejakularche bzw. die Menarche die folgenden Werte ergeben:<sup>34</sup>

	Mädchen (Menarche)	Junge (Ejakularche)
Kinsey 1948 (USA)		13,88
Kinsey 1953 (USA)	13,0	
Rennert 1966 (DDR)	13	13
Fogelman 1976 (UK)	12	
Hunt 1976 (USA)		
Japan	13,2 (Tendenz fallend)	
Europa	12,0 (Tendenz fallend)	
USA	12,8 (Tendenz stabil)	13,0
Meile & Widmer 1976 (CH)		12,58
Wafelbakker 1978 (NL)		unter 13
Husslein 1982 (A)	12	12

Die Geschlechtsreife scheint heute in Europa somit durchschnittlich mit 12 Jahren abgeschlossen, wobei zu beachten ist, daß bei Jungen anders als bei Mädchen die Fortpflanzungsreife nicht unmittelbar sofort erkennbar ist. Fertile Spermien können schon längere Zeit vor dem ersten (bemerkten) Ausstoß durch Pollution oder Masturbation gebildet worden sein.<sup>35</sup> Dementsprechend sind verschiedentlich zur Bestimmung der Geschlechtsreife bei Jungen andere Kriterien, wie der Beginn des Penis- und Hodenwachstums, herangezogen worden. Dabei ergeben sich dann geringfügig niedrigere Durchschnittswerte.<sup>36</sup>

Die Geschlechtsreife hat sich im Laufe der letzten hundert Jahre massiv vorverlagert. Im 19. Jahrhundert lag sie noch bei durchschnittlich 15 bis 17 Jahren.<sup>37</sup>

Bemerkenswert ist, daß früh Pubertierende im allgemeinen eine günstigere Persönlichkeitsentwicklung zeigen als spät Pubertierende.<sup>38</sup> Sie sind öfter wach, energisch, lebhaft, spontan, körperlich aktiv und extrovertiert.<sup>39</sup>

## *Unterschiedliche Grundformen*

Physiologisch zeigen sexuelle Aktivitäten vor und nach der Pubertät zwar idente Formen, das subjektive Empfinden dabei ist jedoch grundverschieden.<sup>40</sup>

Das vorpubertäre Kind ist für gewöhnlich nicht zu dem selben sexuellen Erleben fähig wie geschlechtsreife Personen. Erst ab etwa dem 12. Lebensjahr erfährt das Kind sexuelle Handlungen so wie ein Erwachsener; erst ab jenem Alter sind sie subjektiv zu sexuellen Aktivitäten fähig wie diese.<sup>41</sup>

Kinder sind zwar zu Orgasmen fähig und sie schöpfen diese Kapazität mitunter intensiver aus als Jugendliche und Erwachsene, die Orgasmen werden von Kindern in der Regel jedoch nicht gezielt gesucht.<sup>42</sup>

Dies tun sie erst dann, wenn sie in ihrer sexuellen Entwicklung ein Script gelernt haben, das sich mit wachsender Erfahrung, mit steigenden kognitiven Fähigkeiten sowie mit der Fähigkeit, sich an lustvolle Erfahrungen zu erinnern, entwickelt.<sup>43</sup> Vor allem das vermehrte Sich-Erinnern-Können erweitert die Phantasiefähigkeit und schafft dadurch das Potential für Erwartungen.<sup>44</sup>

Mit zunehmendem Alter erkennt sich das Kind zudem vermehrt selbst als Subjekt und den anderen als Objekt und wird sich dessen auch bewußt, was in Kombination mit der Entwicklung des genannten Scripts dazu führt, daß mit der Zeit Erregung und Befriedigung gezielt und bewußt innerhalb von sexuellen Beziehungen mit anderen Menschen gesucht werden.<sup>45</sup>

Dieser Prozeß der „Erotisierung“<sup>46</sup> von der hedonistischen<sup>47</sup>, spielerischen<sup>48</sup> und - selbst beim Sexualspiel mit anderen Personen - im umfassenden Sinne autoerotischen Sexualität des Kindes<sup>49</sup> hin zur Sexualität des Jugendlichen und Erwachsenen, die auf orgasmische Entladung einer Erregungsspannung innerhalb einer Objektbeziehung angelegt ist<sup>50</sup> - die Sexualwissenschaft hat dafür den Begriff des „zweiphasigen Ansatzes“ der menschlichen Sexualität geprägt<sup>51</sup> - ist freilich das Resultat eines sexuell-erotischen Lern- und Entwicklungsprozesses<sup>52</sup>, der nicht von allen Kindern gleich schnell durchlaufen wird.<sup>53</sup>

Im allgemeinen ist der Mensch jedoch erst mit dem 12. Lebensjahr in diesem Sinne voll sexuell erlebnisfähig, somit physisch wie psychisch geschlechtsreif.<sup>54</sup>

Der Zeitpunkt des Abschlusses dieses Prozesses ist gekennzeichnet durch eine plötzliche enorme Triebzufuhr, die umgehend zum Lebensmaximum an sexuellem Verlangen<sup>55</sup> und - je nach den realen Möglichkeiten - auch an sexueller Aktivität<sup>56</sup> führt. Die Identitätsfindung erfolgt ab diesem Zeitpunkt „auf der Ebene eines voll geschlechtlichen und gesellschaftlichen Wesens“<sup>57</sup>, „das Sexualleben [hört]

auf, bloßes Kinderspiel zu sein. Die Auseinandersetzung mit der Sexualität gehört jetzt zu den wichtigsten und ernsthaftesten Lebensinteressen<sup>58</sup>.

### **Jugendsexualität vor 14**

Dementsprechend zeigen Jugendliche auch schon vor dem 14. Lebensjahr mitunter ausgedehntes Sexualverhalten.

Die häufigste sexuelle Betätigung in diesem Alter ist mit Sicherheit die Masturbation.<sup>59</sup> Empirische Untersuchungen haben die folgenden Häufigkeiten und Durchschnittswerte ergeben:

#### **Masturbationserfahrung vor dem 14. Lebensjahr**

	Jungen		Mädchen	
	Durchschnittsalter	% <sup>60</sup>	Durchschnittsalter	%
Ramsey 1943 (USA)		85,0		
Kinsey 1948 (USA)		44,9		
Kinsey 1953 (USA)		12,0		
Hertoft 1963/64 (DK)		38,0		
Yankowski 1965 (USA)		80,0		
Giese & Schmidt 1966 (D)		53,0		19,0
Dort 1968 (USA)	12,9			
Schmidt & Sigusch 1968/69 (D)		40,0		17,0
Sigusch & Schmidt 1973 (D)		61,0		28,0
Zerzer 1978 (A)		60,0		
Kirchhoff & Kirchhoff 1979 (D)	13,6	15,4		
Haas 1981 (USA)		41-52		28-37
Hite 1981 (USA)	12,0	70,0		

Somit haben die meisten Jungen und etwa jedes vierte bis sechste Mädchen bereits vor dem 14. Lebensjahr Masturbationserfahrung.

Für sexuelle Kontakte mit anderen Personen weisen die empirischen Untersuchungen freilich niedrigere Prozentzahlen aus:

**(Brust-)Pettingerfahrung vor dem 14. Lebensjahr**

	Jungen	Mädchen	gesamt
Kinsey 1948 (USA)	21,4		
Schofield 1960/62 (UK)	4,0	1,0	
Israel et al. 1967 (S)	24,0	11,0	
Schmidt & Sigusch 1968/69 (D)	7,0	5,0	
Sigusch & Schmidt 1973 (D)	6,0	7,0	
Haas 1981 (USA)	43,0		
Wimmer-Puchinger 1993 (A)			ca. 10,0

**Genital-Pettingerfahrung vor dem 14. Lebensjahr**

	Jungen	Mädchen
Schofield 1960/62 (UK)	2,0	0,0
Israel et al. 1966/67 (S)	8,0	3,0
Schmidt & Sigusch 1968/69 (D)	7,0	3,0
Venner 1972 (USA)	27,8	16,5
Sigusch & Schmidt 1973 (D)	3,0	2,0
Haas 1981 (USA)	31,0	15,0
Hite 1981 (USA)	42,0 <sup>61</sup>	

**Oralverkehrserfahrung vor dem 14. Lebensjahr**

	Fellatio		Cunnilingus	
	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
Haas 1981 (USA)	8,0	4,0	11,0	5,0
Hite 1981 (USA)	45,0		48,0	